

Rundschreiben I/2018

An alle Vorstände der BVS-Vereine
in der Oberpfalz

Februar 2018
DM

Das Jahr 2018

Liebe Vorstandschaft,

wir, die Vorstandschaft des BVS Oberpfalz, wünschen Euch für das kommende Jahr viel Freude und Erfolg an und mit Eurem Verein. Selbstverständlich die dafür erforderliche Gesundheit, um im Frieden miteinander die Geschicke Eures Vereins lenken zu können.

Auch dieses Jahr unterrichten wir Euch wieder über Neuerungen beim BVS Bayern e.V. sowie rund um das Vereinsgeschehen.

Zunächst jedoch über den Bezirk Oberpfalz.

In unserem letzten Rundschreiben haben wir Euch schon auf die vielen Termine im Jahr 2018 aufmerksam gemacht. Mittlerweile sind einige Termine verschoben worden bzw. haben sich bestätigt.

Deshalb hier die neuste Liste der Veranstaltungen in diesem Jahr im Bezirk Oberpfalz. Alle Termine für den **BVS Bayern** erhaltet Ihr unter <http://bvs-bayern.com/Service/Kalender/>.

Wobei folgendes gilt:

Aufgelistet sind auch Meisterschaften und Turniere des BVS **Bayern** und des **DBS**, die in der **Oberpfalz** stattfinden. **Inklusive Veranstaltungen** sind gesondert gekennzeichnet.

Einen Termin legen wir Euch noch mal besonders ans Herz:

Wichtig: am 10.03.2017 findet die Frühjahrestagung in Klardorf statt.

Eine gesonderte Einladung habt Ihr schon erhalten. Bitte gebt uns Bescheid, ob und mit wie vielen Personen Ihr kommt. Meldet auch Vorstandsmitglieder und/oder Übungsleiter, die schon länger als 10 Jahr ihr Amt ausüben und ob Ihr diese evtl. durch den Bezirk ehren möchtet. Auch Änderungen in der Vorstandschaft würden wir gerne erfahren.

Datum	Anlass	Ort	Verantwortlicher
06.01.2018	BayM und Bez.MS Ski nordisch	Lohberg	
09. - 12.02.2018	Skikurs für Kinder und Jugendliche	Arber	Höbold
16. - 18.02.2018	Intensiv-Skikurs Kinder und Jugendliche	Arber	Höbold
17.02.2018	BayM und Bez.MS Ski alpin	Arber	Gruber
17.02.2018	Bezirks- Meisterschaft Kegeln Classic	Weiden	Pohl
24./ 25.02.2018	Bezirks- ÜL-Verlängerung Reha	Waldsassen	Menzel
03.03.2018	Inklusive Jugendmaßnahme Wintersport	Arber	
10.03.2018	Bezirk Frühjahrstagung Oberpfalz	Klardorf	Reinel
17.03.2017	Bezirks- Meisterschaft Bosseln	Weiding	Pohl
07.04.2018	BayM Sitz-Ball	Penzberg	Gruber
14.04.2018	Bezirks- Meisterschaft Hallenboccia	Mitterteich	Pohl
19.05.2018	BayM Hallenboccia	Schwandorf	Pohl
21.04.2018	BayM Flugball	Waldsassen	
28.04.2018	BayM Bosseln	Kemnath	Pohl
11. - 13.05.2018	BayM Kegeln Classic	Straubing	Götz
	Bezirks- Herz-Sport-Aktiv-Tag		Menzel
03.06.2018	Bezirks- Inklusions-Nordic-Walking-Tag	Weiden/ Schießlweiher	Pohl
09.06.2018	Bezirks- Meisterschaft Pétanque Triplette	Neumarkt	Pohl
23.06.2018	Länderpokal Hallenboccia	Relingen/Saarland	
07.07.2018	Bezirks- MS Pétanque Doublette	Kemnath	Pohl
08.07.2018	Bezirks- Inklusions -Bezirks-Wandertag	Neutraubling	Pohl
14./ 15.07.2018	Bezirk Inklusive Jugendfreizeit	Weiden/ Schießlweiher	Höbold
24. - 27.07.2018	Bezirks- Radtour	Neusiedlersee	Stock
01.09.2018	Bayernpokal Hallenboccia	Neutraubling	Pohl
29./ 30.09.2018	Bezirks- ÜL-Verlängerung Reha	Waldsassen	Menzel
06.10.2018	Bezirks- Inklusiver Sporttag	Mitterteich	Pohl/Menzel
	Bayernpokal Bosseln		Pohl

Frage:

Welche Vergütungsmöglichkeiten hat ein gemeinnütziger Verein neben der Ehrenamtspauschale und Aufwandsentschädigung an Funktionsträger bzw. Übungsleiter?

Da diese Frage immer wieder gestellt wird, versuche ich diese Frage einmal umfassend zu beantworten.

Vergütung bei Funktionsträgern

Eine ehrenamtlich tätige Person, etwa als Vorstandsmitglied, Aufsichtsratsmitglied, Ausschussmitglied, Beiratsmitglied oder Kassenprüfer eines Vereins, handelt zivilrechtlich als Beauftragter des Vereins im Rahmen des Auftragsrechts gemäß §§ 662 ff. BGB. Ein Arbeits- oder Dienstverhältnis im Sinne der §§ 611 ff. BGB wird durch die ehrenamtliche Tätigkeit als Funktionsträger eines Vereins regelmäßig nicht begründet, da es meist an der Vereinbarung einer entgeltlichen Tätigkeit fehlt. Solche Vereinbarungen können jedoch getroffen werden.

1. Zivilrechtliche Rahmenbedingungen

Für Mitglieder des Vorstands besteht ein grundsätzliches gesetzliches Vergütungsverbot. Der Verein kann nur Aufwendungsersatz für ausschließlich für den Verein vorverauslagte Kosten gegen entsprechende Nachweise leisten. Abweichend vom Gesetz kann der Verein in seiner Satzung die Vergütung von Vorständen regeln (Öffnungsklausel). Er kann auf der Grundlage der Satzung Dienstverträge mit einzelnen Vorständen abschließen und mit diesen Verträgen die Arbeitskraft und die Arbeitszeit von Vorständen vergüten.
Formulierungsbeispiele:

Alternative 1:

Die Mitglieder des Vorstandes können auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung des Vertrages ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Gesamtvorstandes ermächtigen, den Vertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied abzuschließen.

Alternative 2:

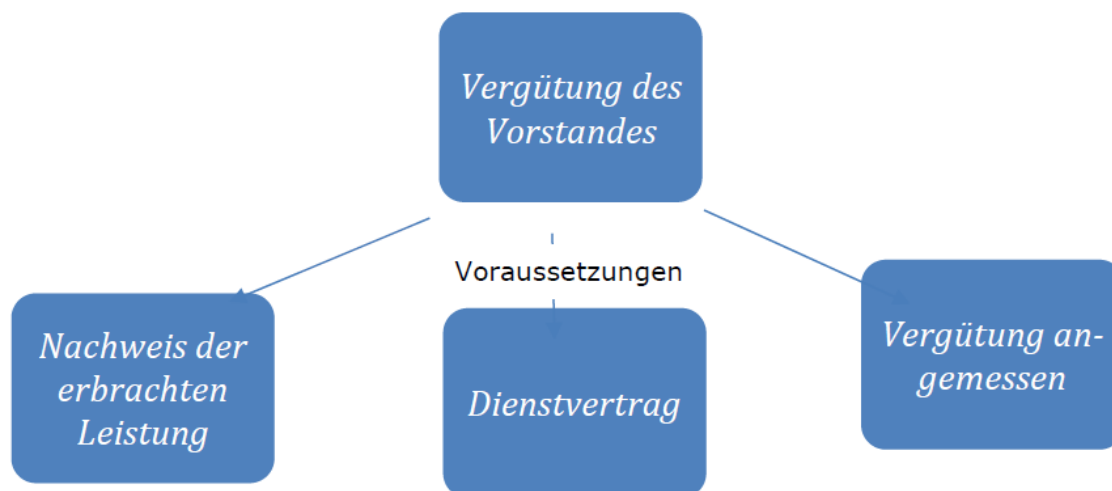
Die Mitglieder des Vorstandes können auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung des Vertrages ist (...).

Ist solch ein Vertrag geschlossen und sind Vorstandsmitglieder auf Grundlage eines Dienstvertrages tätig, können die Einzelheiten der Vergütung in diesem Vertrag geregelt werden. Sieht die Satzung keine abweichende Regelung vor, ist allein die Mitgliederversammlung zuständig für den Abschluss eines Dienstvertrages (§ 27 Abs. 1 BGB). Je nach Zuständigkeit für die Bestellung und Abberufung des Vorstandes leitet sich grundsätzlich die Zuständigkeit für Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern ab. Bei der Unterzeichnung solcher Verträge ist auf die Regelung zum „Insichgeschäft“ gemäß § 181 BGB zu achten.

2. Die weiteren Voraussetzungen zur Zahlung einer Vergütung

Die Vergütung von Arbeitszeit und Arbeitskraft jenseits der Erstattung von Aufwendungen und der Auszahlung der Ehrenamtspauschale hat folgende weitere Voraussetzungen:

- Die erbrachten Leistungen müssen durch Nachweise belegbar sein;
- Als Grundlage der Vergütung muss ein Dienstvertrag mit dem Verein bestehen;
- Die jeweils vereinbarte Vergütung der Vorstandsmitglieder darf nicht unangemessen hoch im Verhältnis zur Tätigkeit und dem mit der Tätigkeit verbundenen zeitlichen Aufwand ausfallen.



Vergütung von Übungsleitern

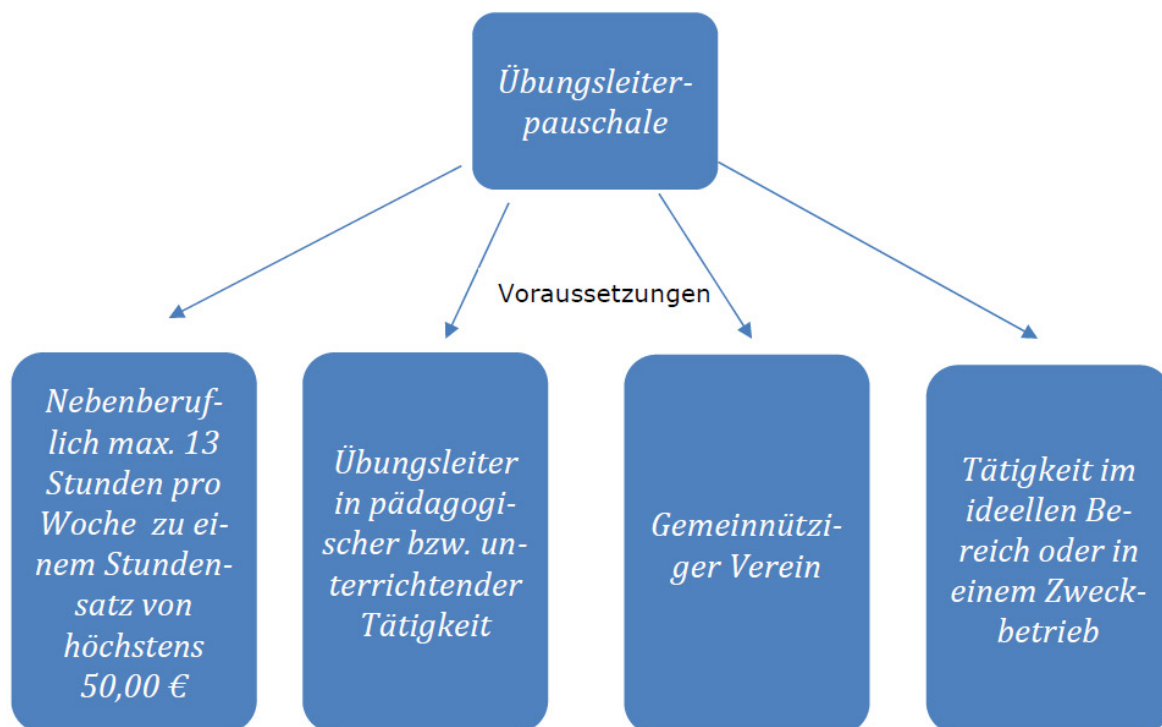
Personen, die im Verein durch direkten persönlichen Kontakt mit anderen Menschen für deren Erziehung bzw. Betreuung verantwortlich sind, können im Rahmen der sog. Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG vergütet werden. Diese Personen sind regelmäßig Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, Musiklehrer, Stadtführer, Museumsführer sowie Lehrbeauftragte.

1. Voraussetzungen

§ 3 Nr. 26 EStG: „¹Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat gelegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2 400 Euro im Jahr. ²Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;“

Deshalb ist eine Regelung in der Satzung zur Gewährung der Übungsleiterpauschale nicht erforderlich. Die Übungsleiterpauschale muss vertraglich vereinbart werden.

Die Voraussetzungen zur Auszahlung der Übungsleiterpauschale sind im Übrigen:



Der Abzug von Werbungskosten (bei selbständiger Tätigkeit auch Betriebsausgaben), die mit den steuerfreien Einnahmen in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nur dann möglich, wenn sowohl die Einnahmen wie auch die Ausgaben den Freibetrag in Höhe von 2.400 EUR pro Jahr übersteigen. Wird der Übungsleiter als Arbeitnehmer tätig, ist aber in jedem Fall der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (derzeit 1.000 EUR) abzugsfähig, wenn er nicht bereits in einem anderen Arbeitsverhältnis genutzt wurde.

2. Übungsleiterpauschale und Ehrenamtszuschale

Die Übungsleiterpauschale des § 3 Nr. 26 EStG für nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten kann neben der Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG in Anspruch genommen werden, wenn beide Tätigkeiten ausgeübt werden. Es können einem ehrenamtlich Tätigen als Funktionsträger und Übungsleiter in einer Person insgesamt somit 3.120 EUR pro Jahr steuer- und sozialabgabenfrei von demselben Verein ausgezahlt werden.

Für die Auszahlung beider Zuschalen empfiehlt sich aber der Abschluss von zwei separaten Verträgen, in denen die Anspruchsgrundlagen für die steuerfreien Einnahmen jeweils transparent und abgrenzend dargestellt werden.

3. Mindestlohn bei Übungsleitern

Personen, die als Übungsleiter für einen Verein tätig sind und die steuerrechtlich anerkannte Übungsleiterpauschale zuzüglich Auslagen erhalten, sind grundsätzlich keine Arbeitnehmer im Sinne des § 1 MiLoG. Sozialversicherungsrechtlich gelten sie zwar regelmäßig als Beschäftigte im Sinne des § 7 SGB IV, jedoch liegt kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 1 Abs.1 Nr. 16 SVEV vor.

Erhalten Personen eine höhere Vergütung als 2.400 EUR pro Jahr im Rahmen der Übungsleiterpauschale und sind diese Personen als weisungsabhängige Arbeitnehmer einzustufen, so ist das Mindestlohngesetz anzuwenden. Die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Folgen sind dann gesondert zu prüfen.

4. Übungsleiterpauschale und Arbeitnehmer

Übungsleiter können Arbeitnehmer nach § 5 ArbGG sein, wenn sie eine höhere Vergütung als 2.400 EUR pro Jahr erhalten. Dabei ist es nicht alleine relevant, ob dem Übungsleiter Vorgaben für Ort und Zeit der Ausübung der Tätigkeit gemacht sind, sondern wie stark die Person in das Tagesgeschäft des Vereins eingebunden ist, etwa wie viel Einfluss der Übungsleiter selbst auf die Arbeitszeit sowie die sonstigen Umstände der Tätigkeit hat und in welchem Maß er zu weiteren Nebenarbeiten herangezogen werden kann.

Eine Arbeitnehmertätigkeit einer Person im Verein kann gleichwohl mit der Übungsleiterpauschale kombiniert werden. So kann die Übungsleiterpauschale von umgerechnet 200 EUR pro Monat steuer- und sozialabgabenfrei in Anspruch genommen werden und zudem kann die Person als Minijob bis 450 EUR als Arbeitnehmer beschäftigt sein. Im Ergebnis können für den Übungsleiter in ehrenamtlicher Tätigkeit sowie als Arbeitnehmer im Minijob somit 650 EUR pro Monat abgabenfrei als Vergütung ausbezahlt werden. Eine entsprechende transparente und klare vertragliche Gestaltung wird empfohlen.

Vergütung abgabenfrei:	pro Monat	pro Jahr
Übungsleiterpauschale	200,00 €	2.400,00 €
Minijob	<u>450,00 €</u>	<u>5.400,00 €</u>
Gesamtbetrag	<u>650,00 €</u>	<u>7.800,00 €</u>

Eine darüberhinausgehende Vergütung ist regelmäßig als eine steuer- und sozialabgabenpflichtige Beschäftigung einzustufen. Zur Abgrenzung zu einer selbständigen Tätigkeit siehe sogleich.

5. Scheinselbstständigkeit

Mit einer erheblichen Nachzahlung von Lohnsteuer und Sozialabgaben muss ein Verein rechnen, wenn eine für ihn tätige Person in Ausübung einer Nebentätigkeit im Verein als Selbstständiger vergütet wird, obwohl es sich um einen weisungsgebundenen Arbeitnehmer des Vereins handelt. Deshalb muss auf das Gesamtbild der Tätigkeit geachtet werden. Ist die Beschäftigung eher als Arbeitnehmer anzusehen, ist eine „Scheinselbstständigkeit“ gegeben. Liegt Scheinselbstständigkeit vor, hat der Verein bei einer nachträglichen Sozialversicherungsprüfung des Vereins, mindestens für 4 Jahre rückwirkend sowohl den Arbeitgeber- wie auch Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung abzuführen und kann diese Aufwendungen nur sehr selten vom Arbeitnehmer zurückverlangen.

Wichtig: Vereinsvorstand haftet für Sozialversicherungsabgaben

Der Vorstand hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um ausreichende Liquidität zur Abführung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung bereitzustellen - dafür haftet er mit seinem Privatvermögen."
BGH, Beschlüsse vom 12. Juni 2012 und 04. Oktober 2012 - II ZR 105/10

Die Scheinselbstständigkeit ist nicht explizit und abschließend gesetzlich festgelegt. Es sprechen aber die nachfolgenden nicht abschließenden Indizien für eine Scheinselbstständigkeit:

- Die tätige Person hat den Weisungen des Vereins Folge zu leisten;
- Der Verein hat bestimmte Arbeitszeiten verpflichtend vorgegeben und diese sind durch die tätige Person einzuhalten;
- Die tätige Person ist verpflichtet, ausführlich und in kurzen Abständen über die geleistete Arbeit einen Bericht vorzulegen;
- Die tätige Person ist verpflichtet, die Vorgaben zur Nutzung bestimmter Räumlichkeiten etc. umzusetzen;
- Die tätige Person ist an Einsatzpläne gebunden und muss entsprechende Vertretungs- und Abwesenheitsregelungen einhalten.

Diese - nicht abschließend aufgezählten Einschränkungen - erlauben dem Verein eingehende Überwachungs- und Kontrollmöglichkeiten der für ihn tätigen Personen. Eine selbstständig tätige Person trägt hingegen grundsätzlich selbst die Verantwortung und das Risiko der Gestaltung ihrer Arbeitszeit und des Arbeitsumfangs. Ist dies nicht der Fall, ist von der Ausübung der Tätigkeit als Arbeitnehmer bzw. Scheinselbständiger auszugehen.

Übt die tätige Person neben der hier relevanten Nebentätigkeit auch noch eine anderweitige Haupttätigkeit aus, ist jede Tätigkeit getrennt voneinander zu beurteilen. Die Art und Weise der Ausübung der Haupttätigkeit ist für die Beurteilung der Nebentätigkeit nur dann relevant, wenn beide Tätigkeiten unmittelbar zusammenhängen und deshalb nicht getrennt betrachtet werden können.

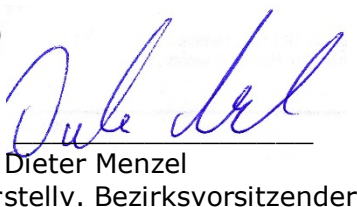
Zum Schluss eine

Bitte:

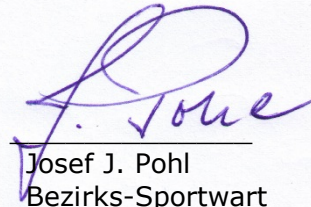
Gebt diese Rundschreiben an alle im Verein weiter, die irgendwie mit diesen Themen befasst sind.



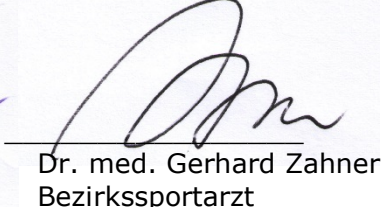
Frank Reinel
Bezirksvorsitzenderstellv.



Dieter Menzel
Bezirksvorsitzender



Josef J. Pohl
Bezirks-Sportwart



Dr. med. Gerhard Zahner
Bezirkssportarzt

PS.: Solltet Ihr nicht mehr der/die richtige Ansprechpartner/in sein, gebt uns diese(n) bitte mit den neuen Kontaktdaten bekannt.